

Rechtssache C-13/20**Zusammenfassung des Vorabentscheidungsersuchens gemäß Art. 98 Abs. 1
der Verfahrensordnung des Gerichtshofs****Eingangsdatum:**

14. Januar 2020

Vorlegendes Gericht:

Cour d'appel de Bruxelles (Belgien)

Datum der Vorlageentscheidung:

20. Dezember 2019

Berufungsklägerin:

Top System SA

Berufungsbeklagter:

Belgischer Staat

1. Gegenstand und Sachverhalt des Rechtsstreits

- 1 Der Auswahl- und Orientierungsdienst (im Folgenden: Selor) des Personals der öffentlichen Verwaltungen hat ein Online-Bewerbungssystem.
- 2 Die Gesellschaft Top System (im Folgenden: Top System) entwickelt Computerprogramme. Zu diesem Zweck entwarf sie ihr eigenes „Top System Framework“ (im Folgenden: TSF). Das TSF basiert auf dem „.NET Framework“ von Microsoft – einem Toolkit, das die Arbeit der Programmierer erleichtert –, dem TSF zusätzliche Funktionen oder Verbesserungen hinzufügte.
- 3 Um es dem Selor zu ermöglichen, Online-Bewerbungen auszuwerten, entwickelte Top System auf dessen Anfrage hin verschiedene neue Anwendungen (im Folgenden: Selor-Anwendungen), wie „Selor Web Access“ (SWA), das im März 2004 erschien.
- 4 Diese Selor-Anwendungen setzen sich zum einen aus Elementen, die „maßgeschneidert“ wurden, um dem Bedarf und den Anforderungen des Selor zu genügen, und zum anderen aus dem TSF entnommenen Elementen zusammen.

- 5 Top System und der Selor arbeiten seit mehreren Jahren zusammen. Infolge anhaltender Funktionsstörungen versuchte der Selor, selbst eine Lösung zu finden. Anfang 2019 stellte Top System technische Interventionen auf dem mit den Selor-Anwendungen installierten TSF fest.
- 6 Mit Beschluss vom 2. Februar 2019 gab der Präsident des Tribunal de commerce de Bruxelles (Handelsgericht Brüssel) der von Top System eingereichten Klage auf Beschreibungspfändung statt.
- 7 Der benannte Sachverständige führt in seinem Bericht aus:

„Die Prüfung der eingegebenen Daten zeigt, dass der Selor eine Dekompilierung der Objektbibliotheken von Top System vorgenommen hat, um die Quellcodes neu zu erstellen; um dies zu tun, benutzte der Selor höchstwahrscheinlich ein Tool wie „Reflektor“ (von dem der Selor mindestens ein Exemplar auf dem Arbeitsplatz von [X] besitzt) ...

Wir haben zwei Beispiele für spezifische Quellcodes gefunden, die am 19. Dezember 2008 verändert wurden; alle Ordner dieses Dossiers wurden zu diesem Zeitpunkt verändert: wir stellen fest, dass alle Verweise auf die binäre Version von „Top System“ in Verweise auf den an diesem Tag hinzugefügten Quellcode abgeändert wurden.“

- 8 Am 6. Juli 2009 erhob Top System Klage gegen den belgischen Staat insbesondere hinsichtlich
 - der Feststellung der Dekompilierung des TSF durch den Selor unter Verletzung der ausschließlichen Rechte von Top System, was eine Fälschung eines Werks darstelle, und
 - der Verurteilung des belgischen Staats zur Leistung von Schadensersatz an Top System aufgrund der Dekompilierung und der Kopie der Quellcodes des TSF.
- 9 Mit Urteil vom 19. März 2013 wies das Tribunal de première instance de Bruxelles (Gericht Erster Instanz Brüssel) die Klage als unbegründet ab.
- 10 Top System hat die Cour d’appel de Bruxelles (Berufungsgericht, Brüssel) angerufen und verfolgt ihr Begehren weiter.

2. Einschlägige Bestimmungen

Richtlinie 91/250/EWG des Rates vom 14. Mai 1991 über den Rechtsschutz von Computerprogrammen

- 11 Art. 4 bestimmt:
„Zustimmungsbedürftige Handlungen

Vorbehaltlich der Bestimmungen der Artikel 5 und 6 umfassen die Ausschließlichkeitsrechte des Rechtsinhabers im Sinne des Artikels 2 das Recht, folgende Handlungen vorzunehmen oder zu gestatten:

- a) die dauerhafte oder vorübergehende Vervielfältigung, ganz oder teilweise, eines Computerprogramms mit jedem Mittel und in jeder Form. Soweit das Laden, Anzeigen, Ablaufen, Übertragen oder Speichern des Computerprogramms eine Vervielfältigung erforderlich macht, bedürfen diese Handlungen der Zustimmung des Rechtsinhabers;
- b) die Übersetzung, die Bearbeitung, das Arrangement und andere Umarbeitungen eines Computerprogramms sowie die Vervielfältigung der erzielten Ergebnisse, unbeschadet der Rechte der Person, die das Programm umarbeitet;

...“

12 Art. 5 bestimmt:

„Ausnahmen von den zustimmungsbedürftigen Handlungen

(1) In Ermangelung spezifischer vertraglicher Bestimmungen bedürfen die in Artikel 4 Buchstaben a) und b) genannten Handlungen nicht der Zustimmung des Rechtsinhabers, wenn sie für eine bestimmungsgemäße Benutzung des Computerprogramms einschließlich der Fehlerberichtigung durch den rechtmäßigen Erwerber notwendig sind.

...“

13 Art. 6 bestimmt:

„Dekompilierung

(1) Die Zustimmung des Rechtsinhabers ist nicht erforderlich, wenn die Vervielfältigung des Codes oder die Übersetzung der Codeform im Sinne des Artikels 4 Buchstaben a) und b) unerlässlich ist, um die erforderlichen Informationen zur Herstellung der Interoperabilität eines unabhängig geschaffenen Computerprogramms mit anderen Programmen zu erhalten, sofern folgende Bedingungen erfüllt sind:

- a) Die Handlungen werden von dem Lizenznehmer oder von einer anderen zur Verwendung einer Programmkopie berechtigten Person oder in deren Namen von einer hierzu ermächtigten Person vorgenommen;
- b) die für die Herstellung der Interoperabilität notwendigen Informationen sind für die unter Buchstabe a) genannten Personen noch nicht ohne weiteres zugänglich gemacht; und

- c) die Handlungen beschränken sich auf die Teile des ursprünglichen Programms, die zur Herstellung der Interoperabilität notwendig sind.
- (2) Die Bestimmungen von Absatz 1 erlauben nicht, dass die im Rahmen ihrer Anwendung gewonnenen Informationen:
- a) zu anderen Zwecken als zur Herstellung der Interoperabilität des unabhängig geschaffenen Programms verwendet werden;
 - b) an Dritte weitergegeben werden, es sei denn, dass dies für die Interoperabilität des unabhängig geschaffenen Programms notwendig ist;
 - c) für die Entwicklung, Herstellung oder Vermarktung eines Programms mit im Wesentlichen ähnlicher Ausdrucksform oder für irgendwelche anderen, das Urheberrecht verletzenden Handlungen verwendet werden.
- (3) Zur Wahrung der Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und der Kunst können die Bestimmungen dieses Artikels nicht dahin gehend ausgelegt werden, dass dieser Artikel in einer Weise angewendet werden kann, die die rechtmäßigen Interessen des Rechtsinhabers in unvertretbarer Weise beeinträchtigt oder im Widerspruch zur normalen Nutzung des Computerprogramms steht.“

3. Vorbringen der Parteien

Selor

- 14 Der Selor räumt ein, eine Dekompilierung eines Teils des TSF vorgenommen zu haben, dessen Funktionalitäten in die Selor-Anwendungen integriert worden seien, um eine fehlerhafte Funktion darin zu deaktivieren.
- 15 In erster Linie macht der Selor geltend, dass die vertraglichen Bestimmungen, die seine Beziehungen mit Top System regelten, den Verzicht von Top System mit sich brächten, sich bei jeder Benutzung der Anwendungen auf seine Urheberrechte zu berufen. Der Selor leitet zu seinen Gunsten ein Zugangsrecht zu den Quellen aller von Top System zur Verfügung gestellter Anwendungen ab, was die Möglichkeit einschließe, mittels einer Dekompilierung selbst darauf zuzugreifen.
- 16 Hilfsweise macht der Selor geltend, dass die Dekompilierung nach der Richtlinie 91/250 rechtlich erlaubt sei, um Fehler zu korrigieren. Nach Ansicht des Selor machten die Konzeptionsfehler des von Top System entwickelten Programms (insbesondere zwei Anwendungen des Programms TSF) und der Mangel an Reaktivität der Top System in Bezug auf eine Lösung der vom Selor aufgezeigten Probleme eine seiner Bestimmung entsprechende Benutzung des Programms unmöglich, was die Dekompilierung gerechtfertigt habe. Der Selor beruft sich ferner auf sein Recht, „das Funktionieren“ des Programms zu „beobachten, [zu]

untersuchen oder [zu] testen“, „um die ... Ideen und Grundsätze zu ermitteln“, die den betreffenden Funktionalitäten des TSF zugrunde lägen, zu dem Zweck, die von diesen verursachten Blockaden umgehen zu können (Art. 5 Abs. 3 der Richtlinie 91/250).

Top System

- 17 Top System rügt, dass der Selor ihr Programm „TSF“ dekompiert habe, ohne vertraglich oder gesetzlich dazu berechtigt zu sein. Sie führt im Übrigen aus, dass sie sich dem in jedem Fall entgegengestellt hätte, da „die Anwendungen eine Sache, das TSF Framework eine andere Sache ist“. Sie ist der Ansicht, dass das TSF nicht für den Selor entwickelt worden sei und dass der Selor dieses TSF, eine interne Entwicklung von Top System, die ihr allein gehöre, nicht finanziert habe.
- 18 Betreffend die legale Möglichkeit, eine Dekompilierung vorzunehmen, macht sie geltend, dass dieser Vorgang nur erfolgen könne, um die Interoperabilität der Programme zu gewährleisten (Art. 6 der Richtlinie) und nicht zur Berichtigung von deren Fehlern (Art. 5 Abs. 1 der Richtlinie), deren Existenz sie zudem bestreitet. Für den Fall, dass die Cour d’appel ins Auge fassen sollte, die Rechtsvorschrift (die Art. 5 der Richtlinie umsetzt) dahin auszulegen, dass sie die Fehlerberichtigung zulässt, beantragt Top System eine Vorlagefrage an den Gerichtshof. Hilfsweise macht Top System geltend, dass eine Dekompilierung, wenn sie im letzteren Fall gerechtfertigt sein sollte, unter den strengen in Art. 6 der Richtlinie festgelegten Bedingungen erfolgen müsse.
- 19 Hinsichtlich der in Art. 5 Abs. 3 der Richtlinie genannten Ausnahme macht Top System geltend, dass die Dekompilierung nicht nur in einer Testumgebung erfolgt sei, sondern auch in einer Entwicklungsumgebung bei den Programmierern des Selor.

4. Würdigung durch die Cour d’appel

- 20 Die Cour d’appel führt aus, dass Top System nicht die Gesamtheit der Quellcodes der Selor-Anwendungen geliefert hat.
- 21 Mit einer fehlerhaften Ausführung des Vertrags konfrontiert, war es jedoch am Selor, Top System hinsichtlich der Übermittlung der Quellcodes in Verzug zu setzen, anstatt eine Dekompilierung des Objektcodes vorzunehmen. Da der Selor Top System nicht hinsichtlich der Lieferung der Quellcodes, auf die er vertraglich Anspruch hatte, in Verzug gesetzt hat, und da er den Rahmen der Vertragserfüllung bewusst verlassen hat, ist es am Selor zu zeigen, dass er rechtlich zur Dekompilierung befugt war.
- 22 Die Cour d’appel fasst die Positionen der Parteien knapp zusammen. Nach Ansicht von Top System gibt es nur zwei Fälle, in denen eine Dekompilierung vorgenommen werden darf: bei einer Erlaubnis des Urhebers und zum Erlangen der Interoperabilität. Die Dekompilierung sei jedoch, entgegen der Entscheidung

im ergangenen Urteil, nicht zur Fehlerberichtigung erlaubt. Nach Ansicht des Selor hingegen ist die Fehlerberichtigung mittels Dekompilierung nach der nationalen Rechtsvorschrift (die Art. 5 Abs. 1 der Richtlinie umsetzt) erlaubt, weil diese Bestimmung es erlaube, alle in Art. 4 Buchst. b der Richtlinie vorgesehenen Handlungen vorzunehmen, somit neben der Übersetzung, der Bearbeitung und des Arrangements „andere Umarbeitungen eines Computerprogramms sowie die Vervielfältigung der erzielten Ergebnisse“.

- 23 Die Cour d’appel verneint das Vorliegen der in Art. 5 Abs. 3 der Richtlinie vorgesehenen Ausnahmen. Gemäß dieser Vorschrift kann die zur Verwendung einer Programmkopie berechtigte Person nämlich nur das Funktionieren dieses Programms beobachten, untersuchen oder testen, um die einem Programmelement zugrunde liegenden Ideen und Grundsätze zu ermitteln, wenn sie dies durch Handlungen zum Laden, Anzeigen, Ablaufen, Übertragen oder Speichern des Programms tut, zu denen sie berechtigt ist. Die Cour d’appel ist der Ansicht, dass die vom Selor vorgenommene Dekompilierung diesen Rahmen eindeutig sprengt.
- 24 Es geht also darum, ob die Dekompilierung – ganz oder teilweise – eines Computerprogramms eine der in Art. 4 Buchst. a und b der Richtlinie 91/250 vorgesehenen Handlungen darstellt, die der legitime Nutzer eines Programms zur Fehlerberichtigung vornehmen kann.
- 25 Weder der Wortlaut der Richtlinie noch die bestehende Rechtsprechung bieten hinreichende Klarheit, um diese neue Frage zur Auslegung der Richtlinie zu beantworten, die von allgemeinem Interesse für die einheitliche Anwendung des Unionsrechts ist.

5. Vorlagefragen

- 26 Die Cour d’appel legt dem Gerichtshof folgende Fragen zu Vorabentscheidung vor:
 - Ist Art. 5 Abs. 1 der Richtlinie 91/250/EWG des Rates vom 14. Mai 1991 über den Rechtsschutz von Computerprogrammen dahin auszulegen, dass er es dem rechtmäßigen Erwerber eines Computerprogramms erlaubt, dieses ganz oder teilweise zu dekompile, wenn diese Dekompilierung notwendig ist, um es ihm zu ermöglichen, Fehler, die das Funktionieren dieses Programms beeinträchtigen, zu berichtigen, einschließlich in dem Fall, dass die Berichtigung darin besteht, eine Funktion zu deaktivieren, die das ordnungsgemäße Funktionieren der Anwendung, zu der dieses Programm gehört, beeinträchtigt?
 - Wird dies bejaht, müssen dann außerdem die Bedingungen des Art. 6 der Richtlinie oder andere Bedingungen erfüllt sein?